

Geschäftsverzeichnissnr. 1062
Urteil Nr. 25/98 vom 10. März 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 21 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII, erhoben von J. Nelissen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 3. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. März 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Nelissen, wohnhaft in 3960 Bree, Heuvelstraat 48, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 21 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 4. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1997.

Der Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 5. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

J. Nelissen hat mit am 17. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidernschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 3. März 1998 bzw. 3. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998

- erschienen

. RA B. Meganck, in Dendermonde zugelassen, für J. Nelissen,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Bezüglich der angefochtenen Bestimmung

A.1. Das Dekret vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste habe eine neue Regelung für die Inspektion im Grundschulunterricht eingeführt, mit der die Anwerbung von Inspektoren abgeändert worden sei. Für den Zugang zu dieser Funktion sehe Artikel 22 des Dekrets eine Prüfung vor, deren Inhalt von der Flämischen Regierung festgelegt werde. Im Gegensatz zur vorherigen Regelung sei keine Anwerbungsreserve im eigentlichen Sinne vorgesehen. Die Übergangsbestimmung von Artikel 109 sehe jedoch eine Regelung für eine beschränkte Anzahl an Personalmitgliedern vor, die zum gleichen Ergebnis führe. Die Personalmitglieder, die ein Befähigungsexamen für das Amt als Inspektor erfolgreich bestanden hätten oder die Inhaber eines Befähigungsnachweises zur Beförderung für das Amt als Kantonalinspektor für den Grundschulunterricht seien, hätten lediglich durch den Prüfungsausschuß angehört werden müssen, wobei dieser Ausschuß sich auf die Elemente des vorher abgelegten Examens gestützt habe. Diese Personalmitglieder seien vom Examen befreit gewesen und blieben dies weiterhin.

Das angefochtene Dekret habe diese Regelung abgeändert: für die Ernennung zum Inspektor hätten erneut Prüfungen abgelegt werden müssen, doch gleichzeitig sei eine Anwerbungsreserve für Inspektoren des Grundschulunterrichtes vorgesehen worden.

Bezüglich des Interesses

A.2.1. Die Klägerin sei zeitweilige Inspektorin für den Grundschulunterricht in der Unterrichtsabteilung des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft. Unter der Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 habe sie das Examen bestanden, das im Hinblick auf die Ernennung in einer der vier freien Stellen als Inspektor für den Grundschulunterricht abgehalten worden sei. Sie sei gemeinsam mit den Kandidaten, die die Übergangsbestimmung von Artikel 109 des Dekrets vom 17. Juli 1991 in Anspruch genommen hätten, sowie mit den anderen Kandidaten, die die Prüfung bestanden hätten, vom zuständigen Prüfungsausschuß eingestuft worden. Obschon sie die Prüfung bestanden habe, sei sie nicht in eine Anwerbungsreserve aufgenommen worden, da eine solche Reserve in dieser Regelung nicht vorgesehen gewesen sei.

Ab dem 1. September 1994 sei sie zu einer Probezeit für die Stelle als Inspektorin des Grundschulunterrichtes zugelassen worden, doch gegen diesen Erlaß sei beim Staatsrat ein Aussetzungsantrag sowie eine Nichtigkeitsklage durch zwei Inhaber von Beförderungsnachweisen als Kantonalinspektor eingereicht worden, die 1994 vom Prüfungsausschuß angehört worden seien. Der Erlaß sei vom Staatsrat ausgesetzt worden, offensichtlich weil nach Ansicht des Staatsrates den Kandidaten der Vorzug gegeben werden sollte, die die Übergangsbestimmung hätten in Anspruch nehmen können und die vor dem Staatsrat «sichtlich größere Anrechte» geltend gemacht hätten. Hierauf habe der Unterrichtsminister den Erlaß über die Zulassung der Klägerin zur Probezeit zurückgezogen. Durch Erlaß vom 24. Oktober 1995 sei die Klägerin zum 1. September 1995 erneut zeitweilig als Inspektorin für den Grundschulunterricht eingestellt worden.

Dies habe jedoch nichts daran geändert, daß die Klägerin nicht ernannt werden können und sie auch nicht in eine Anwerbungsreserve aufgenommen worden sei, da eine solche Reserve nicht bestanden habe.

A.2.2. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung des Dekrets vom 8. Juli 1996 müsse eine neue Prüfung für die Ernennung zum Inspektor durchgeführt werden, doch dieses Examen würde Anlaß zur Bildung einer Anwerbungsreserve sein. Die Klägerin habe an dem neuen Examen teilgenommen, doch die schriftlichen Prüfungen nicht bestanden, und sei somit nicht zum mündlichen Examen vorgeladen worden.

Da für die Kandidaten, die das in Anwendung der ursprünglichen Dekretsbestimmung durchgeführte Examen bestanden hätten, keine Übergangsbestimmung vorgesehen sei, so wie es im Dekret vom 17. Juli 1991 zugunsten derjenigen, die die unter der damals geltenden Regelung durchgeführte Prüfung bestanden hätten, geschehen sei, werde die Klägerin unmittelbar und nachteilig betroffen.

Zur Hauptsache

A.3.1. Die Klägerin führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 21 § 2 des Dekrets vom 8. Juli 1996 an, weil keine Übergangsbestimmung zugunsten der Kandidaten vorgesehen sei, die in Anwendung des Gesetzes vom 17. Juli 1991 durchgeführte Prüfung bestanden hätten, während zugunsten der Kandidaten (erfolgreiche Prüflinge und Inhaber eines Befähigungszeugnisses), die vor dem Inkrafttreten des letztgenannten Dekrets bestanden hätten, in Artikel 109 des Dekrets vom 17. Juli 1991 doch eine Übergangsbestimmung vorgesehen gewesen sei.

A.3.2. Die vom Hof festgelegten Kriterien, damit eine unterschiedliche Behandlung der Prüfung aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung standhalten könne, würden nach Darstellung der Klägerin nicht erfüllt. In der Begründung des Dekrets vom 8. Juli 1996 habe es geheißen, daß der dritte Absatz von Artikel 28 des Dekrets vom 17. Juli 1991 in der durch Artikel 21 § 2 des Dekrets vom 8. Juli 1996 abgeänderten Fassung « die Möglichkeit vorsieht, mit der Prüfung für den Zugang zum Amt als Inspektor im Grundschulunterricht eine Anwerbungsreserve zu schaffen für die Kandidaten für das Amt als Inspektor für den Grundschulunterricht. Auf diese Weise wird die Abhaltung zahlreicher Prüfungen für dieses Korps weitgehend eingeschränkt. [...] In Absatz 4 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die erfolgreichen Prüflinge aus einer vorherigen Anwerbungsreserve innerhalb einer Frist von vier Jahren ihre Rechte auf Invorschlagbringung nicht verlieren, selbst wenn in der Zwischenzeit eine neue Anwerbungsreserve angelegt wurde ».

A.3.3. Aus dieser Begründung gehe nach Darstellung der Klägerin hervor, daß die Zielsetzung der Bildung von Anwerbungsreserven darin bestanden habe, die erneute Abhaltung von Prüfungen einzuschränken. Indem der Dekretgeber keine Übergangsbestimmung zugunsten derjenigen, die die unter der Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 durchgeführte Prüfung bestanden hätten, vorgesehen habe, habe er sein Ziel verfehlt und sei durch die Lücke in der Dekretgebung eine Ungleichheit geschaffen worden.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

Bezüglich der angefochtenen Bestimmung

A.4.1. Das Dekret vom 17. Juli 1991 habe eine neue Unterrichtsinspektion eingeführt, nämlich die « Unterrichtsinspektion der Flämischen Gemeinschaft ». Der Zugang zum Amt als Inspektor erfolge mittels einer Prüfung, deren Inhalt von der Flämischen Regierung festgelegt und deren Ergebnisse durch einen Ausschuß beurteilt würden, der je offene Stelle anhand eines begründeten Beschlusses zwei Kandidaten in der Reihenfolge der Fähigkeiten vorschlage. Die Kandidaten würden durch einen Erlaß der Flämischen Regierung zur Probezeit zugelassen. Die zur Probezeit zugelassenen Kandidaten würden gegebenenfalls endgültig in das Amt als Inspektor, für das sie sich beworben hätten, ernannt.

A.4.2. Das Dekret sehe in seinen Artikeln 108 und 109 Übergangsbestimmungen vor, einerseits für die Inspektionsmitglieder, die vor ihrer Ernennung in dieses Amt endgültig ernannte Mitglieder der genannten Inspektionsdienste gewesen seien und die ein Mandat ausübten, und andererseits für die Personalmitglieder, die ein Befähigungsexamen für das Amt als Inspektor bestanden hätten oder die Inhaber eines Befähigungsnachweises zur Beförderung als Inspektor seien. Der Ausschuß müsse bei seinen Vorschlägen diese Personalmitglieder ebenfalls berücksichtigen und stütze sich hierbei auf die Elemente des vorher abgelegten Examins und höre die Betroffenen an. Die Übergangsbestimmung zugunsten der erfolgreichen Prüflinge und der Inhaber von Befähigungsnachweisen sei durch das Argument gerechtfertigt, die Befähigungsnachweise würden die Zugangsbedingung für die vormaligen Inspektionsämter bilden, während die neue Prüfung sich in zahlreichen Punkten von den ehemaligen Prüfungen unterscheide und der Prüfungsausschuß ebenfalls anders

zusammengesetzt sei. Die Anhörung der Betroffenen sei aus folgenden Erwägungen im Dekret vorgesehen worden: « Einerseits können die Inhaber eines Befähigungsnachweises nicht einer neuen Prüfung oder einer Zusatzprüfung unterzogen werden. Andererseits müssen die Betroffenen auf organisierte Weise in Kontakt zum Prüfungsausschuß treten, ehe dieser Ausschuß eine Rangfolge dieser Kandidaten festlegt. »

A.4.3. Mit dem Dekret vom 8. Juli 1996 habe anhand der Zugangsprüfung zum Amt des Inspektors für den Grundschulunterricht eine Anwerbungsreserve für die Bewerber um dieses Amt geschaffen werden und auf diese Weise die wiederholte Durchführung von Prüfungen für dieses Korps vermieden werden sollen. In Absatz 5 des angefochtenen Artikels sei die Möglichkeit vorgesehen, daß die von einer vormaligen Anwerbungsreserve stammenden erfolgreichen Prüflinge innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nicht ihr Recht auf Invorschlagbringung verlieren würden, selbst wenn in der Zwischenzeit eine neue Anwerbungsreserve gebildet worden sei.

In bezug auf das Interesse der Klägerin

A.5.1. Die Klägerin, die unter der Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 unter acht Bewerbern für vier offene Stellen als sechste eingestuft und durch Ministerialerlaß vom 24. Oktober 1995 zeitweilig als Inspektorin für den Grundschulunterricht angestellt worden sei, habe feststellen müssen, daß ihre zeitweilige Ernennung zum 1. Mai 1997 beendet worden sei, nachdem neue Inspektoren, die aufgrund des neuen, im Dekret vom 8. Juli 1996 vorgeschriebenen Verfahrens eingestellt worden seien, den Anwärterdienst aufgenommen hätten.

A.5.2. Die Flämische Regierung bestreitet das Interesse der Klägerin aufgrund der Rechtsprechung des Hofes in bezug auf das Interesse. Die Klägerin begründe ihr Interesse mit ihrer (Rechts-)Lage als Person, die die in den Artikeln 22 und 28 (ehemalig) des Inspektionsdekrets vorgesehene Prüfung als Inspektor für den Grundschulunterricht bestanden habe. Sie leite ihre Eigenschaft als « erfolgreicher Prüfling » daraus ab, daß der Prüfungsausschuß sie infolge eines unter der Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 erfolgten Auswahlverfahrens in die Vorschlagsliste eingestuft habe, die er habe erstellen müssen. Der Umstand, daß die Klägerin nach diesem Vorschlag auch zur Probezeit zugelassen worden sei, sei rechtlich nicht relevant, da sie den Aufhebungserlaß, der nach der Aussetzung ihrer Ernennung durch den Staatsrat ergangen sei, nicht angefochten habe.

A.5.3. Sie klage die Unterscheidung zwischen denjenigen, die unter der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 17. Juli 1991 bestanden habenden Regelung erfolgreiche Prüflinge gewesen seien, und denjenigen, die die Prüfung nach dem Dekret vom 17. Juli 1991 bestanden hätten, an. Eine (rechtlich unzulässige) Unterscheidung in bezug auf die Bewerber zum Amt als Inspektor für den Grundschulunterricht, je nachdem, ob sie unter der durch die angefochtene Norm ergänzten Regelung des Inspektionsdekrets nach dem 1. September 1995 eingestuft worden seien, oder ob sie im Gegenteil auf der der Flämischen Regierung vorzulegenden Liste angeführt sein würden, werde nicht geltend gemacht.

A.5.4. Unter der ursprünglichen Regelung des Inspektionsdekrets sei die Klägerin nicht in der (Rechts-)Lage eines « erfolgreichen Prüflings », sondern eines « Eingestuften » gewesen, das heißt eines im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 des Inspektionsdekrets vorgeschlagenen Bewerbers. Nachdem durch einen endgültig gewordenen Erlaß beschlossen worden sei, welche vorgeschlagenen Bewerber zur Probezeit zugelassen worden seien, habe ein solcher Vorschlag, insofern er nicht (letztendlich) zu einem Ministerialerlaß zur Zulassung zur Probezeit geführt habe, keine rechtliche Wirkung (mehr) gehabt.

Die Klägerin könne sich, um ihr Interesse nachzuweisen, nicht mehr auf diese Eigenschaft als « erfolgreicher Prüfling » berufen, da sie den Aufhebungserlaß vom 27. März 1995 in bezug auf ihre Zulassung zur Probezeit nicht angefochten habe. Sie habe somit keinerlei Recht in Verbindung mit der Eigenschaft als « vorgeschlagener Bewerber » unter dem ehemaligen Auswahlsystem des Inspektionsdekrets.

Folglich weise die Klägerin ihr Interesse nicht nach, da sie keine (rechtlich unzulässige) Unterscheidung anführe im Vergleich zu den Bewerbern, die unter der durch die angefochtene Norm ergänzten Regelung des Inspektionsdekrets vorgeschlagen worden seien, oder zu denjenigen, die auf der in dieser ergänzten Regelung erwähnten Liste erschienen.

Zur Hauptsache

A.6.1. Zur Hauptsache ficht die Flämische Regierung zunächst die Vergleichbarkeit der Kategorien an. Der Vorschlag des durch das Dekret vom 17. Juli 1991 eingesetzten Prüfungsausschusses, auf den nicht die Zulassung zur Probezeit gefolgt sei, schaffe jedenfalls keinerlei Rechte und versetze die vorgeschlagenen Bewerber nicht in eine andere Lage als diejenigen, die den Zulassungsbedingungen von Artikel 22 des Inspektionsdekrets entsprächen und die sich um eine später frei werdende Stelle bewerben könnten. Die Obrigkeit habe auch nicht die Hoffnung geweckt, daß die lediglich vorgeschlagene Person bei einer nächsten Prüfung oder bei einer frei werdenden Stelle rechtlich anders behandelt werden würde als diejenige, die sich im Fall einer solchen frei werdenden Stelle zum ersten Mal bewerben würde. Die Lage der « vorgeschlagenen Personen » sei nicht vergleichbar mit derjenigen der erfolgreichen Prüflinge und der Inhaber eines Befähigungsnachweises zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets vom 17. Juli 1991. Diese Befähigung sei unabhängig von irgendeinem Auswahlverfahren oder irgendeiner freien Stelle festgestellt worden und sei zeitlich unbeschränkt gültig gewesen, so daß für die frei werdenden Stellen auf die Liste der Inhaber der Befähigungsnachweise zurückgegriffen worden sei, und zwar auf der Grundlage ihrer Prüfungsergebnisse.

Diese beiden, auch zeitlich so unterschiedlichen Kategorien - aufgrund der auf sie anwendbaren Regeln -, seien nicht ausreichend vergleichbar untereinander.

A.6.2. Aufgrund dieser Argumentation macht die Flämische Regierung geltend, daß für den Fall, daß auf Vergleichbarkeit der beiden Kategorien geschlossen würde, die Rechtslage einer jeden Kategorie - die erfolgreichen Prüflinge und Inhaber von Befähigungsnachweisen einerseits und die « vorgeschlagenen Bewerber » andererseits - dermaßen verschieden sei, daß schon dies alleine ihre unterschiedliche Behandlung rechtfertige.

A.6.3. Die Unterscheidung beruhe auf einem objektiven Kriterium, nämlich die unterschiedliche Regelung, unter der die Bewerber sich für das Amt als Inspektor für den Grundschulunterricht hätten bewerben können.

A.6.4. Diese Unterscheidung sei gesetzmäßig, insofern sie sich aus der Rechtslage ergebe, in der die erfolgreichen Prüflinge und die Inhaber eines Befähigungsnachweises sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets vom 17. Juli 1991 befunden hätten, sowie aus den durch die Obrigkeit geweckten Erwartungen, während die « vorgeschlagenen Bewerber » keine besondere Rechtslage hätten geltend machen können.

A.6.5. Die Unterscheidung sei auch angemessen und verhältnismäßig, da die erfolgreichen Prüflinge und die Inhaber eines Befähigungsnachweises infolge der Übergangsbestimmung in keiner Weise ein Vorzugsrecht für die Invorschlagbringung durch den Prüfungsausschuß besessen hätten. Sie seien gemeinsam mit den Bewerbern für die organisierten Prüfungen als Vorzuschlagende berücksichtigt worden und seien gemeinsam mit den erfolgreichen Prüflingen für die sodann durchgeführten Prüfungen erneut bewertet worden, was eine für sie ungünstige Rangfolge zur Folge hätte haben können. Diese Inhaber eines Befähigungsnachweises seien tatsächlich angehört worden und hätten ebenfalls eine Akte einreichen müssen, die dem Prüfungsausschuß zur Bewertung vorgelegt worden sei.

Auf diese Weise habe der Dekretgeber ein Gleichgewicht zwischen den rechtmäßigen Erwartungen der Inhaber eines Befähigungsnachweises und dem Schutz der Interessen der Obrigkeit angestrebt. Es sei nicht einzusehen, welche rechtliche Grundlage bestanden haben könne für die Einführung einer vergleichbaren und somit notwendigerweise beschränkten Übergangsregelung zum Vorteil der unter der ursprünglichen Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 « vorgeschlagenen Bewerber ».

A.6.6. Es sei nicht sachdienlich, zwei Regelwerke zu vergleichen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf verschiedene Kategorien von Personen anwendbar seien, während inzwischen die Politik geändert worden sei. Aufgrund der durch das Dekret vom 17. Juli 1991 durchgeführten politischen Änderungen sei es nicht möglich gewesen, in bezug auf die Kategorie der erfolgreichen Prüflinge und der Inhaber eines Befähigungsnachweises durch die angefochtene Norm eine ähnliche Übergangsregelung für die « vorgeschlagenen Bewerber » einzuführen. Die Liste der Inhaber eines Befähigungsnachweises werde nämlich gezwungenermaßen einmal erschöpft sein, da dieses Prüfungssystem durch das Dekret vom 17. Juli 1991 abgeschafft worden sei, während die angefochtene Norm die Regelung der Prüfung des Inspektionsdekrets vollständig beibehalte und lediglich deren Ergebnisse verfeinere. Es gebe überdies einen inhaltlichen Unterschied zwischen den für die erfolgreichen Prüflinge oder die Inhaber eines Befähigungsnachweises durchgeführten Prüfungen und den Prüfungen unter der Regelung des Inspektionsdekrets, die durch die angefochtene Regelung lediglich ergänzt, jedoch inhaltlich nicht abgeändert würden.

*Schriftsatz der klagenden Partei**Bezüglich des Interesses*

A.7.1. Die Klägerin beharrt auf ihrem Standpunkt bezüglich ihres Interesses. Da sie beim Auswahlverfahren als « Eingestufte » gegolten habe, bedeute dies *per definitionem*, daß sie als « erfolgreicher Prüfling » anzusehen gewesen sei. Sie habe nämlich die aufgrund des Rundschreibens vom 26. Januar 1994 durchgeführte Prüfung bestanden - wobei nur die « erfolgreichen Prüflinge » nachträglich eine « Rangfolge » erhielten - und sei schließlich zusammen mit den Inhabern des Befähigungsnachweises durch den zuständigen Ausschuß eingestuft worden.

A.7.2. Der Umstand, daß die Klägerin den ministeriellen Aufhebungserlaß bezüglich ihrer Zulassung zur Probezeit nicht angefochten habe, sei nicht relevant in bezug auf ihre Eigenschaft als « erfolgreicher Prüfling » und ihr Interesse an der Einreichung der Nichtigkeitsklage.

A.7.3. Die Klägerin, die die 1994 nach der ursprünglichen Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 durchgeführte Prüfung bestanden habe, aber nicht vor dem Inkrafttreten des neuen Dekrets vom 8. Juli 1996 ernannt worden sei, habe nicht in den Genuß irgendeiner Übergangsbestimmung gelangen können. Sie weise also das erforderliche Interesse auf, um die Nichtigkeitsklärung der Bestimmung zu fordern.

Zur Hauptsache

A.8.1. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß die angeführten Kategorien sehr wohl miteinander vergleichbar seien. Die Inhaber eines Befähigungsnachweises zur Beförderung hätten ihren Nachweis durch die gleiche Examensart erlangt, und die Funktion, die sie letzten Endes hätten ausüben sollen, sei identisch gewesen mit der Funktion derjenigen, die die unter der ursprünglichen Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 durchgeführte Prüfung bestanden hätten.

A.8.2. Die ungleiche Behandlung sei weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigt.

Die Anhörung der Inhaber eines Befähigungsnachweises könne nur schwerlich als Argument angeführt werden. Die Anhörung sei nämlich in Wirklichkeit nur eine Formalität, und die Inhaber eines Befähigungsnachweises würden *de facto* vor den ersten erfolgreichen Prüflingen der neuen Prüfungen eingestuft, wie die Klägerin, die selbst der erste erfolgreiche Prüfling gewesen, aber schließlich nur als sechste (nach fünf Inhabern eines Befähigungsnachweises) eingestuft worden sei, es 1994 erfahren habe. Daß sie schließlich doch vor den Inhabern eines Befähigungsnachweises zur Probezeit zugelassen worden sei, habe zu Verfahren vor dem Staatsrat Anlaß gegeben.

Die Schaffung der Anwerbungsreserve, so wie die Flämische Regierung es erläutert habe, bestätige die ungleiche Behandlung; die erfolgreichen Prüflinge von 1996 und später würden während vier Jahren in eine Anwerbungsreserve aufgenommen, während die erfolgreichen Prüflinge von 1994 nicht in eine Reserve aufgenommen worden seien, obschon sie die gleichen Prüfungen abgelegt und somit auf die gleiche Weise ihre Befähigung nachgewiesen hätten.

A.8.3. Nicht annehmbar, weil widersprüchlich sei der Hinweis der Flämischen Regierung auf eine Änderung der Politik; einerseits bringe sie auf dieser Grundlage das Argument vor, daß es unmöglich gewesen sei, eine begrenzte Übergangsregelung für die erfolgreichen Prüflinge von 1994 einzuführen, und andererseits seien die Inhaber von Befähigungsnachweisen - zumindest die Inspektion des « alten Stils » - in das betreffende neuartige System mitgenommen worden.

- B -

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Das Dekret vom 17. Juli 1991 bezüglich der Inspektion und der pädagogischen Betreuungsdienste hat die Unterrichtsinspektion der Flämischen Gemeinschaft eingerichtet. Der Zugang zu diesem Amt setzt eine Prüfung voraus (Artikel 22 Absatz 1); um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber unter anderem eine Akte einreichen (Artikel 22 Absatz 2 6°). Die Prüfung der Akte und die Beurteilung der Prüfung erfolgen durch einen Ausschuß, der durch einen begründeten Beschluß zwei Kandidaten je offene Stelle vorschlägt, die durch die Flämische Regierung zur Probezeit zugelassen werden können.

Zur Festlegung der Rangfolge der Kandidaten muß der Ausschuß nicht nur den erfolgreichen Prüflingen bei der in Artikel 22 vorgesehenen Prüfung, sondern auch den Personalmitgliedern, auf die aufgrund von Artikel 109 Übergangsbestimmungen Anwendung finden, Rechnung tragen.

Diese Bestimmung besagt:

« Art. 109. In Abweichung von Titel II Kapitel II Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 muß der in Artikel 28 vorgesehene Ausschuß in seinem Vorschlag ebenfalls die Personalmitglieder berücksichtigen, die ein Befähigungsexamen für das Amt als Inspektor bestanden haben, das durchgeführt wurde in Ausführung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, und die Personalmitglieder, die Inhaber eines Befähigungsnachweises zur Beförderung als Inspektor sind, der aufgrund desselben königlichen Erlasses vom 22. März 1969 und des königlichen Erlasses vom 7. März 1978 über das Examen zur Erlangung des Befähigungsnachweises für das Amt als Kantonalinspektor im Grundschulunterricht (niederländische Sprachregelung) ausgestellt wurde.

Der Ausschuß stützt sich hierbei auf die Elemente der früher abgelegten Examen und hört die Betroffenen an. »

Daher muß der Ausschuß den vorherigen erfolgreichen Prüflingen Rechnung tragen und die Elemente der vorherigen Prüfungen erneut beurteilen. Dazu muß er die Betroffenen anhören. Einerseits dürfen Inhaber eines Befähigungsnachweises nicht einem neuen zusätzlichen Examen oder einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden; andererseits müssen die Betroffenen auf organisierte Weise Kontakt zum Ausschuß erhalten, bevor dieser Ausschuß die Reihenfolge der Kandidaten festlegt (*Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 519/3 und Nr. 519/4).

B.1.2. Der angefochtene Artikel 21 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII ergänzt Artikel 28 des Dekrets vom 17. Juli 1991 durch einen dritten, vierten und fünften Absatz. Dieser Artikel besagt nunmehr:

« Die Beurteilung der Prüfung und der in den Artikeln 22 Absatz 2 6° und 23 Absatz 2 5° vorgesehenen Akte erfolgt durch einen Ausschuß, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise die Flämische Regierung festlegt.

Der Ausschuß schlägt durch einen begründeten Beschluß zwei Kandidaten je offene Stelle in der Reihenfolge ihrer Befähigung vor. Der Ausschuß entscheidet kollegial. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In Abweichung von Absatz 2 dieses Artikels kann der Ausschuß für das Amt als Inspektor des Grundschulunterrichtes der Flämischen Regierung eine Liste von Kandidaten vorlegen, die während einer Zeitspanne von vier Jahren ab dem Datum des Abschlusses der Arbeiten des Ausschusses in Frage kommen, um für die Zulassung zur Probezeit vorgeschlagen zu werden. Die Kandidaten

werden durch diesen Ausschuß in der Reihenfolge ihrer Befähigung eingestuft. Der Ausschuß entscheidet kollegial. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In Abweichung von Absatz 2 dieses Artikels schlägt der Generalinspektor des Grundschulunterrichtes in dem Fall, wo nach der Beendigung der Arbeiten des Ausschusses und innerhalb der in Absatz 3 erwähnten Zeitspanne Stellen frei werden, je freie Stelle zwei Kandidaten in der Reihenfolge der obengenannten Liste und unter Berücksichtigung der Parität vor.

Wenn ein Kandidat durch die Flämische Regierung zur Probezeit zugelassen wird, wird dieser Kandidat von der Liste gestrichen. Bei Vorlegen einer erneuten Liste werden die noch anspruchsberechtigten Kandidaten aus der vorherigen Liste zuerst für die Invorschlagbringung berücksichtigt. »

Die neue Regelung sieht keine Übergangsmaßnahmen zugunsten derjenigen vor, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 8. Juli 1996 die in Artikel 22 vorgesehene Prüfung bestanden haben.

B.1.3. Laut den Vorarbeiten zielt die angefochtene Bestimmung darauf ab, durch die Prüfung für den Zugang zum Amt als Inspektor des Grundschulunterrichtes eine Anwerbungsreserve zu schaffen, damit die wiederholte Abhaltung von Prüfungen weitgehend eingeschränkt wird. Der Generalinspektor ist ermächtigt, bei nach der Beendigung der Arbeiten des Ausschusses frei werdenden Stellen je offene Stelle zwei Kandidaten unter Berücksichtigung der vom Ausschuß festgelegten Rangfolge vorzuschlagen, damit vermieden wird, daß der Ausschuß sich für jeden Vorschlag versammeln muß. Die angefochtene Bestimmung bietet die Möglichkeit, daß die erfolgreichen Prüflinge aus einer vorherigen Anwerbungsreserve innerhalb einer Zeitspanne von vier Jahren ihre Rechte auf Invorschlagbringung nicht verlieren, selbst wenn inzwischen eine neue Anwerbungsreserve geschaffen werden sollte (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 310/1, S. 9).

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.2.1. Die Flämische Regierung ficht das Interesse der klagenden Partei an, da die Rechtslage der Klägerin unter der ursprünglichen Regelung des Inspektionsdekrets nicht diejenige eines « erfolgreichen Prüflings », sondern diejenige eines « Eingestuften », das heißt eines « Vorgeschlagenen » im Sinne von Artikel 28 Absatz 2 des Dekrets vom 17. Juli 1991 war. Mit der Invorschlagbringung der Personen, die nicht durch den Minister zur Probezeit zugelassen wurden, sind keine Rechtsfolgen verbunden.

Der Flämischen Regierung zufolge kann die Klägerin das rechtlich vorgeschriebene Interesse nicht nachweisen, da sie einerseits den Aufhebungserlaß bezüglich ihrer Zulassung zur Probezeit nicht vor dem Staatsrat angefochten hat und andererseits keinen rechtlich unzulässigen Unterschied mit den Vorgeschlagenen unter der ergänzenden Regelung des Inspektionsdekrets oder mit denjenigen, die auf der in dieser ergänzenden Regelung vorgesehenen Liste stehen, anführt.

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung legt die Weise fest, in der in Abweichung von der bis zu ihrem Inkrafttreten geltenden Regelung die Liste der Kandidaten festgelegt wird, die in Frage kommen, um für die Zulassung zur Probezeit als Inspektor des Grundschulunterrichtes vorgeschlagen zu werden. Gleichzeitig wird eine Regelung für eine Anwerbungsreserve vorgesehen auf der Grundlage der durch den zuständigen Ausschuß festgelegten Reihenfolge in der Rangfolge der Befähigung, die bestimmt wird durch die in Anwendung der Artikel 22 und 27 des Dekrets vom 17. Juli 1991 abgehaltene Prüfung.

Durch die angefochtene Bestimmung wird die Klägerin, die im Frühjahr 1994 die betreffende Prüfung bestanden hat und durch den Ausschuß eingestuft wurde im Hinblick auf die Zulassung zur Probezeit, aber vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung noch nicht auf endgültige Weise durch Ministerialerlaß zur Probezeit zugelassen worden war, verpflichtet, erneut an identischen Prüfungen teilzunehmen.

Folglich kann die klagende Partei durch die angefochtene Bestimmung unmittelbar und nachteilig in ihrer Lage betroffen werden.

B.2.3. Die Einrede der Unzulässigkeit wegen Mangels an Interesse wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.3. Die klagende Partei führt einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch Artikel 21 § 2 des Dekrets vom 8. Juli 1996 an, da keine Übergangsbestimmung zugunsten der Kandidaten vorgesehen ist, die die Prüfung in Anwendung des Dekrets vom 17. Juli 1991 bestanden haben, während zum Vorteil der Kandidaten (erfolgreiche Prüflinge und Inhaber eines

Befähigungsnachweises), die vor dem Inkrafttreten des letztgenannten Dekrets eine Prüfung bestanden hatten, in Artikel 109 des Dekrets vom 17. Juli 1991 sehr wohl eine Übergangsbestimmung vorgesehen war.

B.4.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die Rechtslage der unter der Regelung des Dekrets vom 17. Juli 1991 « Vorgeslagenen » nicht vergleichbar ist mit der Rechtslage der erfolgreichen Prüfungen des Befähigungsexamens und der Inhaber eines Befähigungsnachweises zur Beförderung als Inspektor gemäß Artikel 109 des obengenannten Dekrets, weil die somit festgestellte Befähigung eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeit hatte.

B.4.2. Der Hof stellt fest, daß die Übergangsregelung von Artikel 109 des Dekrets vom 17. Juli 1991 lediglich vorschrieb, daß « der in Artikel 28 vorgesehene Ausschuß in seinem Vorschlag ebenfalls die Personalmitglieder berücksichtigen » mußte, die erfolgreiche Prüflinge der Befähigungsexamen oder im Besitz des Befähigungsnachweises zur Beförderung als Inspektor waren.

In dieser Formulierung bot die Übergangsbestimmung den betreffenden Personalmitgliedern lediglich eine Befreiung von der in Artikel 22 des Dekrets vorgesehenen Prüfung, so daß davon ausgegangen werden kann, daß diejenigen, die die in Artikel 22 vorgesehene Prüfung bestanden hatten, und die durch Artikel 109 freigestellten Personalmitglieder in den Augen des Dekretgebers von 1991 eine vergleichbare Befähigung besaßen, um für die Zulassung zur Probezeit als Inspektor des Grundschulunterrichtes vorgeschlagen zu werden.

Das von der Flämischen Regierung angeführte Argument der Unvergleichbarkeit der betreffenden Kategorien von Personalmitgliedern kann nicht angenommen werden.

B.5. Wenn der Dekretgeber eine Änderung der Politik für dringend erforderlich erachtet, kann er den Standpunkt vertreten, daß diese Änderung der Politik mit sofortiger Wirkung durchgeführt werden muß, und ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Im allgemeinen muß die Obrigkeit übrigens ihre Politik den sich verändernden Umständen allgemeinen Interesses anpassen. Jede dringende Änderung der Politik wäre unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, die Artikel 10 und 11 der Verfassung verlangten, daß man die vorherige Regelung noch während einer bestimmten Zeitspanne aufrechterhalten müsse.

Wenn der Dekretgeber bei der Annahme eines Dekrets, wie in diesem Fall des Dekrets vom 17. Juli 1991, eine Übergangsregelung vorgesehen hat, darf er, falls er der Auffassung ist, eine Dekretsänderung vornehmen zu müssen, sich jedoch nicht auf die obenerwähnte politische Freiheit berufen, um auf der Ebene der Übergangsmaßnahmen eine Regelung auszuarbeiten, die der Prüfung durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht standhalten kann.

B.6.1. Der Hof stellt fest, daß aufgrund der nunmehr geltenden Bestimmungen des Dekrets ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits den erfolgreichen Prüflingen des Befähigungsexamens und den Inhabern des Befähigungsnachweises als Inspektor gemäß Artikel 109 des Dekrets vom 17. Juli 1991 und andererseits den erfolgreichen Prüflingen bei den in den Artikeln 22 und 27 dieses Dekrets vorgesehenen Prüfungen besteht.

B.6.2. Wie die Flämische Regierung anmerkt, besteht zwischen beiden Kategorien von Personen ein Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht, da die Befähigung derjenigen, die in den Genuß der Übergangsregelung von Artikel 109 gelangen, unabhängig von irgendeinem Auswahlverfahren oder irgendeiner offenen Stelle festgestellt wurde und eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeit hatte.

B.6.3. Der Dekretgeber konnte davon ausgehen, daß die Befähigung derjenigen, die in den Genuß der Übergangsregelung von Artikel 109 gelangen, auf andere Weise festgestellt wurde als die Befähigung, die durch die in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen festgestellt wurde.

Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied, der dazu führte, daß die erfolgreichen Prüflinge der in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen nur über einen zeitlich begrenzten Befähigungsnachweis verfügten und sich demzufolge in Ermangelung irgendeiner Anwerbungsreserve jedesmal erneut für diese Prüfung einschreiben mußten, kann gerechtfertigt werden durch die Feststellung, daß der Dekretgeber sich für eine neue Anwerbungsweise entschieden hat und die in Artikel 109 vorgesehenen Begünstigten rechtmäßige Erwartungen hegen konnten aufgrund der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 17. Juli 1991 erworbenen Rechte.

B.7.1. Die angefochtene Bestimmung führt jedoch eine ergänzende Regelung ein, die darauf abzielt, ab dann die Gültigkeit des Bestehens der in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen

zeitlich zu verlängern, da die Kommission nun in Abweichung von Absatz 2 des Artikels 28 für das Amt als Inspektor des Grundschulunterrichtes der Flämischen Regierung eine Liste von Kandidaten vorlegen kann, die während einer Zeitspanne von vier Jahren ab dem Datum des Abschlusses der Tätigkeiten des Ausschusses in Frage kommen, um für die Zulassung zur Probezeit vorgeschlagen zu werden.

Somit kommen die Kandidaten, die die in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während einer Zeitspanne von mindestens vier Jahren in Frage, um auf gleichem Fuße mit den in Artikel 109 vorgesehenen Personalmitgliedern für die Zulassung zur Probezeit vorgeschlagen zu werden, während dieses Recht nicht denjenigen gewährt wird, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Dekretsbestimmung identische Prüfungen bestanden haben.

B.7.2. Im Lichte der in B.1.3 angeführten Zielsetzungen der angefochtenen Dekretsbestimmung kann für diese unterschiedliche Behandlung keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gefunden werden.

Daß solche Prüfungen bereits früher anlässlich offener Stellen abgehalten wurden, kann deren eigentlichem Wert zur Feststellung der Befähigung der erfolgreichen Prüflinge als Kandidaten für das Amt als Inspektor des Grundschulunterrichtes keinen Abbruch tun, so daß die besonderen Umstände, unter denen solche Prüfungen abgehalten wurden und auf die die Flämische Regierung verweist, kein zweckdienliches Kriterium sein können, um den Unterschied zu rechtfertigen.

Wie die Flämische Regierung jedoch selbst anführt, wird die Regelung für die in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen nur ergänzt, jedoch nicht inhaltlich geändert, so daß davon auszugehen ist, daß die Personalmitglieder, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung diese Prüfungen bestanden haben, die gleichen Befähigungsanforderungen erfüllten wie diejenigen, die seither identische Prüfungen bestanden haben und folglich zusammen mit den in Artikel 109 vorgesehenen Personalmitgliedern in Frage kommen, um für die Zulassung zur Probezeit vorgeschlagen zu werden.

B.7.3. Indem der Dekretgeber den Personalmitgliedern, die vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Dekretsbestimmung die in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, nicht die gleichen Rechte gewährt wie diejenigen, über die die Personalmitglieder

verfügen, die seit dem Inkrafttreten von Artikel 21 § 2 des Dekrets vom 8. Juli 1996 Prüfungen bestanden haben, hat der Dekretgeber eine Maßnahme ergriffen, die nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 21 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII für nichtig, soweit den Personalmitgliedern, die vor seinem Inkrafttreten die in den Artikeln 22 und 27 vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, nicht die gleichen Rechte gewährt werden wie diejenigen, über die die Personalmitglieder verfügen, die seit diesem Inkrafttreten die Prüfungen bestanden haben.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève